

► Kostenfestsetzung

Fehlende Vollmacht kann auch noch im Kostenfestsetzungsverfahren gerügt und geheilt werden

| Für die Erstattungsfähigkeit der Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines Rechtsbeistands bedarf es einer förmlichen Bevollmächtigung. Wird eine instanzbeendende Entscheidung nicht auf den Mangel einer nachgewiesenen Vollmacht gestützt, kann eine bislang nicht vorgelegte Vollmacht mit rückwirkender Heilungskraft auch noch für die Vorinstanzen nachgereicht werden (BayVGH 28.6.21, 15 C 21.1584, Abruf-Nr. 226807). |

Die Vollmacht ist nach § 67 Abs. 6 VwGO im verwaltungsgerichtlichen Verfahren schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen. Sie kann nachgereicht werden, wofür das Gericht eine Frist bestimmen kann. Das Gericht muss den Mangel der Vollmacht nicht von Amts wegen prüfen, wenn der Bevollmächtigte ein Anwalt ist. Etwas anderes gilt, wenn die fehlende Bevollmächtigung explizit gerügt wird. Dies kann auch noch im Kostenfestsetzungsverfahren erfolgen.

MERKE | Eine Verfahrensvollmacht ist mangelhaft, wenn z. B. in der Vollmacht ein unzutreffender Gegenstand angegeben wird. Dies kann nachträglich geheilt werden. Durch die spätere ordnungsgemäße Vollmachtserteilung wird die vorherige Prozessführung genehmigt.

► Streitwert

Streitwertbeschwerde muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen

| Aufgepasst: Auch gegen eine einstweilige Verfügung, die im Beschlussweg ergangen ist, kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten Beschwerde mit dem Ziel der Streitwertabänderung eingelegt werden (OLG Dresden 5.11.21, 4 W 762/21, Abruf-Nr. 226780). |

Gemäß § 68 Abs. 1 S. 3 GKG ist die Beschwerdefrist an die Zeitschranke des § 63 Abs. 3 S. 2 GKG gekoppelt. Ebenso wie das Gericht nur innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft oder anderweitiger Erledigung der Streitsache den Streitwert von Amts wegen ändern kann, kann auch der Beschwerdeführer nur in dieser Zeitschranke die Wertfestsetzung angreifen. Dem Grundsatz des sichersten Weges folgend, sollte der Bevollmächtigte also unmittelbar nach Kenntnisaufnahme des Beschlusses den Streitwert prüfen.

MERKE | Für das OLG spielt es keine Rolle, dass gegen die einstweilige Verfügung per Beschluss gemäß § 924 ZPO ohne Fristbindung Widerspruch eingelegt werden kann. Wegen der Widerspruchseinlegung kann also formal keine Rechtskraft des Beschlusses eintreten. Keine Bedeutung misst das OLG zudem der Tatsache bei, dass die Möglichkeit entfällt, für den Fristbeginn auf die rechtskräftige Beendigung eines etwaigen Hauptsacheverfahrens abzustellen, wenn kein Hauptsacheverfahren angestrengt worden ist (zum Teil a. A.: OLG Düsseldorf 6.9.16, VI W [Kart] 3/15).

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 226807

Gericht kann Frist
nach § 67 Abs. 6
VwGO setzen



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 226780

Zeitschranke gilt für
Gericht und für
Beschwerdeführer

Widerspruch ist
dagegen ohne Frist
möglich